

BGer 6B_190/2017 vom 8. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_190_2017

FR: TF 6B_190/2017 du 8 février 2017

IT: TF 6B_190/2017 del 8 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde am 24. Dezember 2016 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann unter Berücksichtigung von Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG am 3. Januar 2017 zu laufen und endete am 1. Februar 2017. Die erst am 3. Februar 2017 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.